

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzentwurf. Die Confirmationsordnung betreffend, nach den Anträgen
der Commission für Lehre

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Gesetzentwurf.

Die Confirmationsordnung betreffend,
nach den Anträgen der Commission für Lehre.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen wir folgende

Confirmationsordnung.

§. 1.

Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 23. April, und für diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden.

§. 2.

Nachsicht kann ertheilt werden:

1. wegen mangelnden Alters:

- a. wenn Kinder durch Eintritt in auswärtige Lehranstalten oder durch Wegzug der Eltern in Verhältnisse kommen würden, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Confirmationsunterricht vorhanden wäre; diese Nachsicht kann ohne

Genehmigung des Oberkirchenraths nicht über ein halbes Jahr ausgedehnt werden;

- b. denjenigen Knaben, welche bis zum 1. Juli das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in §. 1 angegebenen sonstigen Bedingungen erfüllen und denen auf Grund des Schulgesetzes die Schulentlassung bewilligt worden ist beziehungsweise voraussichtlich bewilligt werden wird;

2. wegen mangelnder Kenntnisse:

wenn wegen allzuschwacher Begabung des Kindes nicht zu erwarten ist, daß dasselbe noch erhebliche Fortschritte machen würde, sofern es jedoch in Fleiß und Betragen ein gutes Zeugniß besitzt.

§. 3.

Im Monat August ist von der Kanzel zu verkündigen, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§. 4.

Die angemeldeten Kinder sind vom Geistlichen in ein Verzeichniß einzutragen, in welchem dem Alter nach zuerst die Knaben, welche bis zum 23. April, dann die Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen werden, und hierauf diejenigen Kinder aufzuführen sind, für welche wegen mangelnden Alters um Dispensation nachgesucht worden ist.

Dieses Verzeichniß soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, beziehungsweise der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Classe und Abtheilung der Schule, in der es sich befindet, die letzte Location, die Noten über Fleiß, Betragen, Schulbesuch, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte, und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensationsgesuchen die für dieselben geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich und ungenügend.

Das Verzeichniß haben Pfarrer und Lehrer zu unterzeichnen.

§. 5.

Vier Wochen vor Beginn des Confirmandenunterrichts ist das Verzeichniß dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderath sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche gutächlich zu äußern und seine bezüglichlichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichniß zu prüfen und, wenn keine Nachsichtsgesuche vorliegen, dasselbe unter Beurkundung seiner Kenntnißnahme und mit seinen etwaigen Bemerkungen zurückzugeben; für den Fall aber, daß Nachsichtsgesuche gestellt worden sind, zugleich auch diese zu verbeseiden.

§. 6.

Confirmanden, welche sich durch Leichtsinn, Unfleiß oder Unfittlichkeit der Confirmation unwürdig machen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderathes von dem Dekanate auf ein weiteres Jahr zurückgewiesen.

Gleiche Zurückweisung erfolgt bei Knaben, welchen nach §. 2 Ziffer 1 b. unter der Voraussetzung, daß sie aus der Schule entlassen werden, Nachsicht ertheilt oder in Aussicht gestellt worden ist, die aber die Schulentlassung nicht erhalten haben.

§. 7.

Der Confirmandenunterricht beginnt mit der ersten Woche der Adventszeit, ist in wenigstens vier Stunden wöchentlich zu ertheilen und wird bis zur Confirmation fortgesetzt.

In der letzten Woche wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Bedeutung der Confirmation und des heiligen Abendmahls zu erklären und an's Herz zu legen.

§. 8.

Die Confirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahles verbunden wird, findet am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist. Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig.

Der Tag sowohl der Prüfung als der Confirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkündigen.

§. 9.

Die Confirmation wird nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorgenommen.

§. 10.

Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen vier Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet.

Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung unter besonderen Verhältnissen mit Genehmigung des Diöcesanausschusses gestatten.

Bei später eintretender Confirmation erfolgt auch eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dauer der Christenlehre.

§. 11.

Kinder, welche der Schule entlassen, aber noch nicht confirmirt sind, haben ebenfalls die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre, sofern sie nicht an dem Religionsunterricht der Schule theilnehmen.

§. 12.

Der Kirchengemeinderath und die Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den fleißigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nöthigenfalls gegen die Säumigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

§. 13.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntage vor der Confirmation geprüft gemeinschaftlich entlassen.

§. 14.

Ueber sämmtliche Christenlehropflichtigen hat der Pfarrer ein Verzeichniß zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichniß alsbald dienstlich Nachricht zu geben.